

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/821 –**

Relocation-Verfahren bei aus Seenot geretteten Schutzsuchenden

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Sommer 2018 etablierte sich in der EU ein Ad-hoc-Relocation-Verfahren zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Schutzsuchenden. Auslöser war die durch den damaligen italienischen Innenminister von der faschistischen Lega-Partei Matteo Salvini vorangetriebene Politik der „geschlossenen Häfen“, in deren Folge Seenotrettungsschiffe mit schiffbrüchigen Geflüchteten an Bord regelmäßig tage- oder gar wochenlang auf hoher See ausharren mussten, bevor sie in Italien oder Malta anlanden konnten. Voraussetzung dafür, dass die Schutzsuchenden letztlich doch an Land gelassen wurden, war jeweils, dass sich eine Gruppe von EU-Staaten zu deren vorläufiger Aufnahme bereit erklärte. Die Geflüchteten wurden dann vor Ort registriert und zu einem späteren Zeitpunkt auf die aufnahmewilligen EU-Staaten verteilt (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/18228).

Im September 2019 wurde dieses Ad-hoc-Verfahren mit der sogenannten Malta-Erklärung vorübergehend verstetigt. Die Innenminister von Deutschland, Italien, Frankreich und Malta verständigten sich damals auf einen zeitlich begrenzten Verteilmechanismus, um eine zügige Aufnahme von aus Seenot geretteten Geflüchteten zu ermöglichen. Anschließend erklärten sich sechs weitere Mitgliedstaaten zur Aufnahme von aus Seenot geretteten Menschen bereit. Bei drei durch die EU-Kommission geleiteten Treffen im Oktober und November 2019 wurden zudem Standardprozesse zwischen den beteiligten Behörden festgelegt. Der Verteilmechanismus wurde jedoch nicht über März 2020 hinaus verlängert, weil diesbezüglich geplante Gespräche aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfanden (Antworten zu den Fragen 14 und 15 auf Bundestagsdrucksache 19/18228). Nach Auslaufen der Vereinbarung hat Deutschland nur noch in einzelnen Fällen die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von aus Seenot geretteten Menschen übernommen (Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/31421); zwischen September 2020 und Juli 2021 gab es keine einzige Aufnahmezusage von Seiten der Bundesregierung mehr (vgl. Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/31421). Die Fraktion DIE LINKE. fragt seit 2018 regelmäßig nach dem Stand der Aufnahmezusagen durch die Bundesregierung und der tatsächlich erfolgten Überstellungen von Geflüchteten aus Malta und Italien nach Deutschland (siehe zuletzt die

Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 19/31421, 19/25666, 19/22370, 19/18228 und 19/14585).

An dem Relocation-Verfahren gibt es viel Kritik. So dauert es durchschnittlich mehrere Monate, bis die Geflüchteten in andere EU-Staaten überstellt werden. Bis dahin werden sie auf Malta pauschal inhaftiert, in Italien werden sie unter aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller menschenunwürdigen Bedingungen in sog. Hotspots festgehalten. Im Pandemiejahr 2020 haben sich die Aufnahmebedingungen auf Malta derart verschlechtert, dass das Antifolterkomitee des Europarats in einem Bericht von möglichen Verstößen gegen das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung aus Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskommission sprach (<https://asylumineurope.org/reports/country/malta/detention-asylum-seekers/general/>).

Die NGOs *borderline-europe*, *Borderline Sicilia*, Berliner Flüchtlingsrat, *Sea-Watch* und *Equal Rights Beyond Borders* kritisieren in ihrem gemeinsamen Bericht „EU ad hoc Relocation – A lottery from the sea to the hotspots and back to unsafety“ zudem die Intransparenz des Relocation-Verfahrens. Den Betroffenen würden weder Details über die verschiedenen Schritte des Prozesses noch die geschätzte Dauer mitgeteilt (https://eu-relocation-watch.info/pdf/BE_RelocationReport.pdf). Nachdem das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) auf Grundlage ausführlicher Interviews einen Verteilungsvorschlag macht, haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzliche Befragungen durchzuführen und dabei auch Kandidatinnen bzw. Kandidaten abzulehnen. Dabei verfolgen die Länderdelegationen Recherchen der genannten NGOs zufolge unterschiedliche Strategien: Frankreich sucht demnach gezielt Geflüchtete mit einer guten Bleibeperspektive aus; die überstellten Personen bekommen in Frankreich ohne weitere Asylprüfung internationalen Schutz (ebd. S. 46, S. 90–91). Die deutsche Delegation führt hingegen in den Erstaufnahmestaaten lediglich Sicherheitsüberprüfungen durch; nach der Überstellung müssen die Geflüchteten in Deutschland noch das Asylverfahren durchlaufen. Durchgeführt werden die Sicherheitschecks durch Mitarbeiter der Bundespolizei und des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV). Der Einsatz des BfV außerhalb Deutschlands ist allerdings rechtlich umstritten, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt (ebd. S. 49). Problematisch ist darüber hinaus, dass Betroffene keinerlei Beschwerdemöglichkeiten haben, wenn die Mitgliedstaaten sie ablehnen, da es sich bei dem Relocation-Verfahren um eine freiwillige Aufnahme handelt. Sie werden auch nicht über die Ablehnung und mögliche weitere Schritte informiert (ebd. S. 52, 64).

Geflüchtete, die nach Deutschland überstellt wurden, berichten, dass sie bereits wenige Tage nach ihrer Ankunft beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu ihren Asylgründen angehört wurden – ohne zuvor über den Ablauf des Asylverfahrens informiert zu werden oder Zugang zu rechtlicher Beratung zu bekommen (ebd. S. 85). Insbesondere Asylsuchende aus westafrikanischen Staaten wie Nigeria, Senegal, Ghana oder Gambia erhalten sehr häufig eine Ablehnung. Viele der Betroffenen sagen, dass die negative Entscheidung für sie ein Schock war, seien sie doch in Italien bzw. auf Malta schon mehrfach zu ihren Fluchtgründen befragt worden und hätten damit gerechnet, in Deutschland einen sicheren Aufenthalt zu bekommen (ebd.). Je nach Unterbringungsort – viele Erstaufnahmeeinrichtungen befinden sich weit entfernt von größeren Städten – ist es für die Asylsuchenden kaum möglich, eine Anwältin bzw. einen Anwalt zu finden, um gegen die BAMF-Ablehnung vorzugehen. In der Folge kam es auch bereits zu Abschiebungen von nach Deutschland überstellten Personen. Wie viele Menschen insgesamt aus dieser Gruppe in ihre Herkunftsländer abgeschoben wurden, wird statistisch nicht erfasst (Antworten zu den Fragen 18 und 19 auf Bundestagsdrucksache 19/31421).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller kritisieren, dass die Bundesregierung sich zwar ein humanitäres Image gibt, indem sie sich regelmäßig an der vorläufigen Aufnahme von aus Seenot geretteten Schutzsuchenden beteiligt, die Behörden in Deutschland die Betroffenen aber nach einem monatelangen Relocation-Prozess im Schnellverfahren ablehnen und auch abschieben. Nach

ihrer Auffassung nimmt die Bundesregierung mit diesem Vorgehen faktisch das Konzept der „Abschiebepatenschaften“ vorweg, das die EU-Kommission mit dem im September 2020 vorgelegten Asylpaket als Form der Verantwortungsteilung bzw. „Solidarität“ vorschlägt.

1. Wie viele Schiffe mit wie vielen aus Seenot geretteten Schutzsuchenden an Bord sind nach Kenntnis der Bundesregierung 2021 und im bisherigen Jahr 2022 in einem maltesischen bzw. italienischen Hafen angelandet (bitte die Schiffe mit Datum der Ausschiffung für die Erstaufnahmeländer Italien und Malta getrennt auflisten), und wie viele Schutzsuchende sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den genannten Zeiträumen eigenständig in Malta bzw. Italien angekommen?

Übersichten im Sinne der Fragestellungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nach Angaben des italienischen Innenministeriums gelangten im Jahr 2021 bis zum 27. Dezember insgesamt 47 174 Personen im Sinne der Fragestellung eigenständig über den Seeweg nach Italien und 20 303 über flucht- und migrationsbezogene Seenotrettungsfälle. Entsprechende Zahlen bis 31. Dezember liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Jahr 2022 waren es nach italienischen Angaben bis zum 28. März 3 378 Personen im Sinne der Fragestellung, die eigenständig Italien über den Seeweg erreichten, sowie weitere 3 166 über flucht- und migrationsbezogene Seenotrettungsfälle.

Zu den nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt 838 Seeankünften auf Malta im Jahr 2021 liegen der Bundesregierung keine weitergehenden Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Im Jahr 2022 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum 24. März keine Seeankünfte von Personen im Sinne der Fragestellung auf Malta verzeichnet.

2. Wie lange mussten Schiffe mit aus Seenot geretteten Geflüchteten an Bord nach Kenntnis der Bundesregierung 2021 und im bisherigen Jahr 2022 jeweils auf die Zuweisung eines sicheren Hafens warten, nachdem sie eine entsprechende Anfrage gestellt hatten (bitte Schiffe einzeln auflisten und Datum der Anfrage nach einem sicheren Hafen, Datum der Zuweisung eines sicheren Hafens, Hafen der Ausschiffung, Ort der Rettung [SAR-Zone] angeben)?

Einzelheiten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Für den Zeitraum Januar bis einschließlich Juni 2021 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/31421 verwiesen. In der folgenden Tabelle sind die der Bundesregierung seitdem bekanntgewordenen Fälle (Stand: 28. März 2022) aufgelistet. Statistiken über private Seenotrettungsoperationen im Mittelmeer führt die Bundesregierung nicht, so dass die Vollständigkeit, Belastbarkeit und abschließende Gültigkeit der Angaben nicht beurteilt werden kann.

Schiff	Tag der jeweils ersten Rettung	Tag (des Beginns) der Ausschiffung	Hafen
Ocean Viking	01.07.2021	09.07.2021	Augusta (ITA)*
Ocean Viking	31.07.2021	08.08.2021	Pozzallo (ITA)
Sea Watch 3	29.07.2021	08.08.2021	Trapani (ITA)
Resq People	13.08.2021	18.08.2021	Augusta (ITA)

* ITA = Italien.

Schiff	Tag der jeweils ersten Rettung	Tag (des Beginns) der Ausschiffung	Hafen
Geo Barents	16.08.2021	23.08.2021	Augusta (ITA)
Sea-Eye 4	01.09.2021	05.09.2021	Porto Empedocle (ITA)
Ocean Viking	18.09.2021	24.09.2021	Augusta (ITA)
Geo Barents	20.09.2021	29.09.2021	Augusta (ITA)
Nadir	05.10.2021	06.10.2021	Lampedusa (ITA)
Resq People	09.10.2021	15.10.2021	Pozzallo (ITA)
Nadir	17.10.2021	19.10.2021	Lampedusa (ITA)
Sea Watch 3	10.10.2021	23.10.2021	Pozzallo (ITA)
Aita Mari	19.10.2021	25.10.2021	Trapani (ITA)
Geo Barents	22.10.2021	27.10.2021	Palermo (ITA)
Sea-Eye 4	02.11.2021	07.11.2021	Trapani (ITA)
Ocean Viking	02.11.2021	11.11.2021	Augusta (ITA)
Geo Barents	15.11.2021	19.11.2021	Messina (ITA)
Sea Watch 4	18.11.2021	28.11.2021	Augusta (ITA)
Rise Above	16.12.2021	20.12.2021	Porto Empedocle (ITA)
Sea-Eye 4	16.12.2021	24.12.2021	Pozzallo (ITA)
Ocean Viking	16.12.2021	25.12.2021	Trapani (ITA)
Geo Barents	17.12.2021	29.12.2021	Augusta (ITA)
Sea Watch 3	22.12.2021	02.01.2022	Pozzallo (ITA)
Louise Michel	04.01.2022	05.01.2022	Lampedusa (ITA)
Mare Jonio	20.01.2022	23.01.2022	Pozzallo (ITA)
Geo Barents	19.01.2022	29.01.2022	Augusta (ITA)
Louise Michel	20.01.2022	22.01.2022	Lampedusa (ITA)
Aita Mari	28.01.2022	30.01.2022	Lampedusa (ITA)
Ocean Viking	12.02.2022	19.02.2022	Pozzallo (ITA)
Sea Watch 4	19.02.2022	26.02.2022	Porto Empedocle (ITA)
Geo Barents	05.03.2022	14.03.2022	Augusta (ITA)
Ocean Viking	24.03.2022	28.03.2022	Augusta (ITA)

Es wird darauf hingewiesen, dass das tabellarisch aufgeführte Datum der ersten Rettung nicht mit dem Datum der Anfrage auf Zuweisung eines Ausschiffungsortes übereinstimmen muss, dass das Schiff nach Anfrage auf Zuweisung eines Ausschiffungsortes weitere Rettungseinsätze fahren kann, dass zwischen erster und letzter Rettung auch mehrere Tage liegen können, die einzelnen Rettungen auch in verschiedenen Such- und Rettungsbereichen erfolgen können, eine Evakuierung einzelner besonders gefährdeter Personen vor Ausschiffung erfolgen kann und statt einer Ausschiffung die an Bord genommenen Personen auch auf ein anderes Schiff (u. a. der Küstenwache) transferiert werden können. Bei der Anfrage nach Zuweisung eines Ausschiffungsortes handelt es sich um Kommunikation zwischen dem Schiff und der zuständigen Seenotrettungsleitstelle. Gleiches gilt für das Datum der Zuweisung, das nicht immer mit dem Datum des Beginns der Ausschiffung übereinstimmen muss.

3. In wie vielen Fällen hat Deutschland seit Juni 2018 die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren von aus Seenot geretteten Asylsuchenden übernommen (bitte die Zusagen einzeln mit Datum auflisten, für die Erstaufnahmeländer Italien und Malta getrennt auflisten und nach Möglichkeit den Angaben zu Frage 1 zuordnen)?
 - a) Wie viele aus Seenot gerettete Asylsuchende, bei denen Deutschland die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren übernommen hat, wurden seit Juni 2018 nach Deutschland überstellt (bitte die Überstellungen einzeln mit Datum auflisten, für die Erstaufnahmeländer Italien und Malta getrennt auflisten, die Überstellungen nach

Möglichkeit den Angaben zu den Fragen 1 und 3 zuordnen und auch Angaben dazu machen, aus welchem Herkunftsland die Überstellten kamen, und wie viele Frauen und Minderjährige unter ihnen waren)?

- b) Wie viele Überstellungen aus Malta und Italien sind dauerhaft nicht durchführbar, was ist jeweils der Grund dafür, und was ist der Bundesregierung über den Verbleib der betroffenen Asylsuchenden bekannt (bitte den Angaben zu den Fragen 1, 3 und 3a zuordnen)?

(bitte die Angaben zu den Fragen 3, 3a und 3b so darstellen wie im Anhang zu den Fragen 4, 5, 6, 7, 9 und 14 sowie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/31421)

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Die Antworten können der in der Anlage 1* befindlichen Tabelle entnommen werden.

4. Auf welche Bundesländer wurden die überstellten Asylsuchenden verteilt (bitte nach Staatsangehörigkeiten differenziert angeben)?

Die Antwort kann der Anlage 2* entnommen werden.

5. Wie viele Sicherheitsbefragungen wurden 2021 und im bisherigen Jahr 2022 in Italien und auf Malta durchgeführt, und in wie vielen Fällen haben Sicherheitsbedenken dazu geführt, dass aus Seenot gerettete Asylsuchende, bei denen EASO eine Aufnahme in Deutschland vorgeschlagen hatte, letztlich doch nicht nach Deutschland überstellt wurden (bitte nach Jahren und Monaten aufschlüsseln und auch die Staatsangehörigkeit der überprüften Personen machen angeben)?

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 43 Sicherheitsinterviews in Italien und Malta durchgeführt: 22 Interviews im April, 21 Interviews im September. In drei Fällen erhoben die beteiligten Sicherheitsbehörden Sicherheitsbedenken. Zwei der drei Fälle bezogen sich auf nigerianische Staatsangehörige, der dritte Fall bezog sich auf eine Person mit malischer Staatsangehörigkeit.

Im Jahr 2022 wurden bislang keine Sicherheitsinterviews in Italien und Malta durchgeführt.

Liegen Sicherheitsbedenken bei Verfahren im Sinne der Fragestellung vor, erfolgt grundsätzlich keine freiwillige Übernahme der Zuständigkeit zur Durchführung der Asylverfahren durch die Bundesrepublik Deutschland.

6. Wie hat das BAMF bislang über die Asylanträge von aus Seenot geretteten und nach Deutschland überstellten Asylsuchenden entschieden (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln und zwischen Asylanerkennung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz, nationalen Abschiebungsverboten, Ablehnungen, Ablehnungen als offensichtlich unbegründet und sonstigen Erledigungen differenzieren)?

Die Antwort kann der Anlage 3* befindlichen Tabelle entnommen werden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/1316 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

7. Wie haben die Verwaltungsgerichte bislang über Klagen gegen ablehnende BAMF-Bescheide von aus Seenot geretteten und nach Deutschland überstellten Asylsuchenden entschieden (bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln und zwischen Asylanerkennung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz, nationalen Abschiebungsverboten, Ablehnungen, Ablehnungen als offensichtlich unbegründet und sonstigen Erledigungen differenzieren)?

Die Antwort kann der Anlage 4* entnommen werden.

8. Wie viele Asylanträge von aus Seenot geretteten und nach Deutschland überstellten Asylsuchenden sind derzeit beim BAMF und nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Verwaltungsgerichten anhängig (bitte differenzieren)?

Hinsichtlich der Zahl der beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anhängigen Verfahren wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 verwiesen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind 200 entsprechende Verfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig (Stand: 24. Februar 2022).

9. Werden Asylsuchende aus Ghana und dem Senegal, zu deren vorläufiger Aufnahme im Rahmen des Relocation-Verfahrens sich Deutschland bereit erklärt hat, vor der Überstellung darüber informiert, dass ihre Herkunftsländer in Deutschland als „sicher“ eingestuft sind, was u. a. mit geringen Anerkennungschancen und eingeschränkten Verfahrensrechten im Asylverfahren einhergeht, und falls ja, in wie vielen Fällen ist es bislang vorgekommen, dass die Asylsuchenden sich vor diesem Hintergrund gegen eine Überstellung nach Deutschland entschieden haben?

Falls die Asylsuchenden nicht informiert werden, warum nicht?

Wäre es nicht wichtig für die Betroffenen, diese Informationen zu erhalten, um eine informierte Entscheidung treffen zu können?

Entsprechend der unter Koordination der Europäischen Kommission vereinbarten Standardverfahren, auf welche die Fragestellerinnen und Fragesteller in Frage 15 verweisen, sind Bundesbehörden an den hierfür in Frage kommenden Verfahrensschritten nicht beteiligt.

10. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Informationen der Fragestellerinnen und Fragesteller zutreffend, wonach aus Seenot gerettete Asylsuchende, die nach Frankreich überstellt werden, dort sofort ein humanitäres Aufenthaltsrecht bekommen, weil bereits vor der Relocation über ihren Schutzanspruch entschieden wurde (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
11. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass Vertreter der französischen Delegationen im Relocation-Verfahren gezielt Asylsuchende auswählen, die hohe Anerkennungschancen im Asylverfahren haben (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?
12. Sieht die Bundesregierung die abweichenden Verfahrensweisen, Funktionsweisen der Asylsysteme und Schutzquoten in unterschiedlichen EU-

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/1316 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Relocation-Verfahren als Problem an, und falls ja, inwiefern, falls nein, warum nicht?

13. Gab es über die abweichenden Verfahrensweisen der unterschiedlichen EU-Staaten beim Relocation-Prozess Gespräche zwischen Vertretern der Bundesregierung und Vertretern anderer Mitgliedstaaten und/oder der EU-Kommission, und was waren ggf. die wesentlichen Inhalte, und gab es im Sommer 2018 oder im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Maltaerklärung von September 2019 Versuche, EU-weit zu einem einheitlichen Vorgehen zu kommen, und falls nein, warum nicht?
14. Wie bewertet die Bundesregierung die beispielsweise in dem in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Bericht verschiedener NGOs vertretene Auffassung, dass es aufgrund der abweichenden Verfahrensweisen, Funktionsweisen der Asylsysteme und Schutzquoten in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten für aus Seenot gerettete Asylsuchende einer Lotterie gleichkommt, in welchen EU-Staat sie überstellt werden und wie letztlich mit ihrem Asylgesuch umgegangen wird?

Die Fragen 10 bis 14 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den unter Koordination der Europäischen Kommission vereinbarten Standardverfahren, auf welche die Fragestellerinnen und Fragesteller in Frage 15 verweisen, wird unter Punkt 11 die Rechtsgrundlage für die Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren genannt. Unter Punkt 15 ist nach erfolgter Überstellung die Einleitung eines Asylverfahrens vorgesehen. Die Bundesrepublik Deutschland wendet das vereinbarte Verfahren dementsprechend an.

Im Übrigen wird auf den letzten Satz der Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/16207 verwiesen.

15. Welche Auswahlkriterien neben familiären Bindungen und Sprachkenntnissen berücksichtigt EASO nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Erstellung der Vorschlagslisten zur Verteilung aus Seenot geretteter Asylsuchender auf aufnahmebereite Mitgliedstaaten?

Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere unter „kulturellen Verbindungen“ (<https://inlimine.asgi.it/wp-content/uploads/2020/11/Standard-Operating-Procedures-for-ad-hoc-relocation-exercises.pdf>) zu verstehen?

Die unter Koordinierung der Europäischen Kommission vereinbarten Kriterien im Sinne der Fragestellung finden sich unter Punkt 6 der Standardverfahren, auf welche in der Frage verwiesen wird. Eine Spezifizierung des genannten Kriteriums ist der Bundesregierung nicht bekannt.

16. Wie viele von einer Seenotrettungsorganisation mit Sitz in Deutschland aus Seenot gerettete und nach Deutschland überstellte Asylsuchende wurden bislang in ihre Herkunftsländer abgeschoben (vgl. Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/25666; bitte die Abschiebungen nach Möglichkeit einzeln mit Datum, Abflughafen und Zielstaaten auflisten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4d der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/24498 verwiesen, welche mit Stand 11. Februar 2022 den unveränderten Sachstand wiedergibt. In dem

hier genannten Fall wurde am 6. November 2020 die Ausreisepflicht nach Nigeria durchgesetzt. Weitergehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

17. Welche ungefähren Einschätzungen gibt es ggf. bei der Bundesregierung zur Frage, wie viele aus Seenot gerettete und nach Deutschland überstellte Asylsuchende, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, insgesamt in ihre Herkunftsländer abgeschoben wurden (bitte nach Möglichkeit auch Herkunftsländer der Betroffenen angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine Einschätzungen im Sinne der Fragestellung vor.

18. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen aus Seenot gerettete und nach Deutschland überstellte Asylsuchende, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, in andere EU-Staaten weitergeflüchtet sind, dann aber im Rahmen des Dublin-Systems erneut nach Deutschland überstellt wurden?

Eine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung liegt der Bundesregierung nicht vor.

19. Was ist der aktuelle Stand bei den Bemühungen von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser, auf EU-Ebene eine Koalition aufnahmebereiter Mitgliedstaaten zu schmieden (<https://www.rnd.de/politik/faeser-will-koalition-der-willigen-in-der-fluechtlingspolitik-DCVYT3NN75FPFDBLESUAZI4DEY.html>), welche Gespräche mit wem haben Vertreter der Bundesregierung in diesem Zusammenhang geführt, und welche Absprachen oder Vereinbarungen gab es dabei ggf.?
20. Wie positioniert sich die Bundesregierung auf EU-Ebene zu dem Vorschlag der französischen Ratspräsidentschaft, einen neuen Relocation-Mechanismus ins Leben zu rufen (Migration and asylum: a gradual approach for the benefit of the European Union and all Member States, Non-Paper der französischen Ratspräsidentschaft vom 11. Januar 2022)?

Die Fragen 19 und 20 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 12 bis 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/1221 verwiesen.

21. Sind Informationen der Fragestellerinnen und Fragesteller zutreffend, wonach Vertreter der Bundesregierung in Beratungen über das von der EU-Kommission vorgelegte Migrations- und Asylpaket die Position vertreten haben, dass in keinem Fall subjektive Rechte während des Relocation-Verfahrens geschaffen werden dürfen, und falls ja, mit welcher Begründung?

Wichtigstes Ziel dieses „Relocationverfahrens“ ist die tatsächliche Entlastung von unter Migrationsdruck stehenden Mitgliedstaaten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Falle von Migrationsdruck schnelle, verlässliche und effektive Solidarität mit dem betroffenen Mitgliedstaat, einschließlich einer verpflichtenden Umverteilung, notwendig ist. Das Verfahren hierzu ist noch nicht abgeschlossen und wird noch Gegenstand der Meinungsbildung der

Bundesregierung sein. Die Willensbildung der Bundesregierung gehört zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen (BVerfGE 124, 78, 125). Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Die Bundesregierung kommentiert daher grundsätzlich keine Positionen bei laufenden Beratungen.

22. Sind der Bundesregierung Empfehlungen aus der Wissenschaft bekannt, wonach bezüglich einer Verteilung von Schutzsuchenden nicht nur eine Verpflichtung für das „Ob“ der Beteiligung für Mitgliedstaaten der EU wichtig wäre, sondern auch das „Wie“ durch einen Referenzschlüssel und klare Pflichten für Mitgliedstaaten gewährleistet werden sollte und ein Rechtsbehelf bei Ablehnung im Umsiedlungsverfahren etabliert werden müsse (vgl. Thomas Mathies, Relocation – die Umsiedlung von Asylbewerbern in der europäischen Union, 2021), und wie bewertet die Bundesregierung diese Vorschläge ggf.?

Das parlamentarische Frage- und Informationsrecht vermittelt keinen Anspruch auf Abgabe rechtlicher Bewertungen. Es dient nicht dazu, eine juristische Debatte zwischen Parlament und Regierung zu erzwingen. Daher ist die Erörterung abstrakter Rechtsfragen aus Sicht der Bundesregierung vom parlamentarischen Frage- und Informationsanspruch ausgenommen.

23. Wie viele Seenotrettungsschiffe welcher private Seenotrettungsorganisationen sind nach Kenntnis der Bundesregierung momentan in Italien, Malta oder anderen EU-Staaten festgesetzt (bitte einzeln auflisten), und wie wird dies jeweils begründet?

Der Bundesregierung liegt keine vollständige Übersicht im Sinne der Fragestellung vor. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind mit Stand 28. März 2022 keine Schiffe im Sinne der Fragestellung von Hafenkontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten im Mittelmeer festgesetzt.

Anlage 1

Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren zuvor aus Seenot geretteter Personen aus MLT							
Name des Schiffes	Datum der Ausschiffung	Persone- nen ins- gesamt	Zusa- gen DEU	Erfolgte Einrei- sen nach DEU	Einreisdatum / Anzahl (♀ = weiblich; minderj.= minderjährig)	Herkunftsländer der nach DEU eingereisten Personen	keine Übernahme DEU Zuständigkeit / Überstellung nicht möglich
Aquarius	10.08.2018	141	51	51	26.11.2018 (24 Personen, davon 5 ♀, 5 minderj.)		
Aquarius 2	01.10.2018	58	15	15	05.12.2018 (42 Personen, davon 15 ♀, 15 minderj.)	SDN, MAR, DZA, CIV, ERI, PAK, SOM, SYR	
Sea-Watch 3, Professor Alb- recht Penck und MLT Schiffe	09.01.2019	298	60	55	01.04.2019 (34 Personen, davon 5 ♀, 2 minderj.)	ERI, LBY, CMR, COD, EGY, MAR, NGA, SEN, GMB, SOM	Sicherheitsbefragung (13), untergetaucht (5)

MLT Schiffe	Feb-Jun 2020	400	80	80	14.10.2020 (75 Personen, davon 3 ♀, 3 minderj.) 25.11.2020 (5 Personen)	CMR, BGD, ETH, GMB, GIN, MLI, MAR, NGA, SEN, SLE, SSD, SDN, TUN, GIN	untergetaucht (4), Zuständigkeit anderer MS (1)
MLT Schiffe	Feb-Jun 2020	400	10	9	14.10.2020 (6 Personen) 25.11.2020 (1 Person) 10.06.2021 (2 Personen)	SDN, MAR, SSD	Sicherheitsbefragung (3), untergetaucht (1)
MLT Schiffe	17.07.2020	63	12	12	25.11.2020 (12 Personen)	EGY, ERI	

MLT Schiffe	27.07.2020	94	18	18	25.11.2020 (9 Personen) 24.02.2021 (9 Personen, davon 6 ♀, 3 minderj.)	ERI, NGA	
MLT Schiffe	03.08.2020	78	15	14	25.11.2020 (1 Person) 24.02.2021 (8 Personen, davon 4 ♀, 3 minderj.) 10.06.2021 (3 Personen) 16.06.2021 (2 Personen)	ERI, NGA	Sicherheitsbefragung (1), kein Einverständnis (1)
MLT Schiffe	20.08.2020	118	23	22	10.06.2021 (15 Personen, davon 5 ♀, 2 minderj.)	CMR, NGA, TCD	kein Einverständnis (2)

Übernahme der Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren zuvor aus Seenot geretteter Personen aus ITA								
Name des Schiffes	Datum der Ausschiffung	Personen insgesamt	Zusagen DEU	Erfolgte Einreisen nach DEU	Einreisedatum / Anzahl (♀ = weiblich; minderj.= minderjährig)	Herkunftsländer der nach DEU eingereisten Personen	keine Übernahme DEU Zuständigkeit / Überstellung nicht möglich	
Protector und Monte Sperone	16.07.2018	474	50	34	11.08.2019 (1 Person, minderj., eig. Einreise)	ERI, SOM	untergetaucht (21)	
					14.11.2018 (23 Personen, davon 8 ♀, 5 minderj.)			
					15.02.2019 (1 Person)			
					21.05.2019 (2 Personen)			
					22.05.2019 (2 Personen)			
					23.05.2019			

						(2 Personen) 04.06.2019 (3 Personen)				
Sea-Watch 3	31.01.2019	47	9	8		02.04.2019 (8 Personen)	GIN, GNB, MLI, SEN, SDN			
Cigala Ful- gosi	11.05.2019	36	7	0					Sicherheitsbefragung (7), untergetaucht (5)	
Cigala Ful- gosi	02.06.2019	100	10	8		20.12.2019 (8 Personen, davon 1 ♀)	GIN, CMR, LBR, MLI, SEN		Sicherheitsbefragung (1), untergetaucht (4), kein Einverständnis (1)	
Sea-Watch 3	29.06.2019	53	14	11		20.12.2019 (11 Personen, davon 2 ♀)	CMR, GHA, GIN, CIV, NER		Sicherheitsbefragung (5), kein Einverständnis (1)	
Gregoretti	28.07.2019	141	30	11		20.12.2019 (10 Personen)	SDN		Sicherheitsbefragung (3), untergetaucht (15)	24.09.20

Ocean Viking	24.09.2019	186	50	47	20.12.2019 (47 Personen, davon 7 ♀, 10 minderj.)	BGD, BFA, CMR, EGY, GMB, GHA, MLI, NGA, SEN, TGO	Sicherheitsbefragung (1), untergetaucht (2)
Ocean Viking	16.10.2019	176	39	33	06.08.2020 (33 Personen, davon 3 ♀)	CMR, GHA, GIN, CIV, MLI, NGA, SEN, TGO	Sicherheitsbefragung (3), untergetaucht (3)
Ocean Viking	30.10.2019	104	35	25	06.08.2020 (25 Personen, davon 4 ♀, 3 minderj.)	BGD, CMR, CIV, MLI, NER, NGA, SDN	Sicherheitsbefragung (2), untergetaucht (1), kein Einverständnis (3), Zuständigkeit anderer MS (1)
Alan Kurdi	03.11.2019	91	30	28	10.08.2020 (25 Personen) 24.09.20 (1 Person) 15.10.2020 (1 Person) 21.01.2021 (1 Person)	GMB, GHA, NGA, SEN, TGO	Sicherheitsbefragung (1), kein Einverständnis (4)

Ocean Viking	23.12.2019	162	33	23	10.08.2020 (19 Personen, davon 1 ♀, 2 minderj.) 21.07.2020 (2 Personen eig. Einreise, davon 1 ♀) 24.09.2020 (2 Personen)	BGD, CMR, EGY, GMB, SOM, SEN, NGA, GHA	Sicherheitsbefragung (4), untergetaucht (3), kein Einverständnis (4)
Alan Kurdi	29.12.2019	32	7	0			untergetaucht (32)
Open Arms	15.01.2020	140	28	13	24.09.2020 (10 Personen, davon 2 ♀) 15.10.2020 (2 Personen) 21.01.2021 (1 Person)	GMB, NGA, CMR	Sicherheitsbefragung (5), untergetaucht (6), kein Einverständnis (5), Zuständigkeit anderer MS (3)
Sea-Watch 3	16.01.2020	119	23	2	24.09.2020	GMB, GIN	Sicherheitsbefragung (4), untergetaucht (18)

Gesamt	778	434	50 ♀, 35 minderj.	Sicherheitsbefragung (72), untergetaucht (184), kein Einverständnis (105), Zustimmung anderer MS (6)
---------------	------------	------------	--------------------------	---

Anlage 2

Herkunftsland	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	Summe
Ägypten	0	0	0	0	0	0	0	0	2	8	2	0	0	0	0	0	12
Algerien	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Äthiopien	0	0	0	5	0	1	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	12
Bangladesch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	42	0	0	0	0	0	0	42
Benin	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
Burkina-Faso	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	3
Burundi	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Côte d'Ivoire	0	0	0	7	0	0	0	0	14	3	1	0	0	0	0	1	26
Eritrea	7	5	9	29	8	29	4	0	0	8	4	20	0	7	1	2	133
Gambia	0	0	9	5	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	23
Ghana	0	14	0	10	0	5	0	0	0	1	0	0	0	6	0	0	36
Guinea	0	9	8	0	0	2	0	0	0	14	0	0	0	0	0	0	33
Guinea-Bissau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Jemen	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Kamerun	17	0	27	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	9	10	0	65
Kongo,																	
Dem. Republik	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Liberia	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	3
Libyen	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	6
Mali	0	0	0	0	0	0	0	0	8	34	0	0	0	0	3	0	45
Marokko	0	0	4	4	0	7	0	0	10	0	4	0	0	0	0	0	29
Niger	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	0	3
Nigeria	15	18	16	14	0	14	0	10	8	40	5	0	0	5	8	10	163
Pakistan	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3

Herkunftsland	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	Summe
Senegal	0	0	8	17	0	4	0	0	0	7	4	0	0	0	4	1	45
Sierra Leone	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
Somalia	0	0	13	2	0	0	0	0	0	3	2	0	1	0	5	6	32
Sudan	35	0	0	8	1	0	3	0	68	12	36	5	0	0	0	0	168
Südsudan	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	8	0	0	0	0	0	12
Syrien,																	
Arab. Republik	0	1	3	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6
Togo	0	0	2	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	4
Tschad	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11
Tunesien	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Zentralafrikanische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Summe	90	48	103	109	9	64	7	10	123	182	70	27	1	27	41	21	932

Anlage 3

Herkunftsland	Gesamtzahl	Asylantrag gestellt	Entscheidung ergangen	davon Asyl/Flüchtlingsschutz	davon subsidiärer Schutz	davon Abschiebungsverbot	davon Ablehnung	davon Einstellung
Ägypten	12	9	8	0	0	0	7	1
Algerien	1	1	1	0	0	0	0	1
Äthiopien	12	6	5	0	0	0	5	0
Bangladesch	42	7	5	0	0	0	4	1
Benin	5	1	1	0	0	0	1	0
Burkina-Faso	3	2	2	0	0	0	2	0
Burundi	1	1	1	0	0	0	1	0
Côte d'Ivoire	26	25	15	0	0	1	13	1
Eritrea	133	102	102	4	58	22	15	3
Gambia	23	17	10	0	0	0	10	0
Ghana	36	30	15	0	0	0	13	2
Guinea	33	19	14	0	0	0	14	0
Guinea-Bissau	1	1	1	0	0	0	1	0
Jemen	1	1	0	0	0	0	0	0
Kamerun	65	45	29	0	0	0	29	0
Kongo, Dem. Republik	2	2	2	0	0	0	2	0
Liberia	3	1	1	0	0	0	1	0
Libyen	6	6	6	0	6	0	0	0
Mali	45	23	11	0	0	0	11	0
Marokko	29	18	16	0	0	0	14	2
Niger	3	3	2	0	0	0	2	0
Nigeria	163	128	89	1	0	0	86	2

Herkunftsland	Gesamtzahl	Asylantrag gestellt	Entscheidung ergangen	davon Asyl/Flüchtlingsschutz	davon subsidiärer Schutz	davon Abschiebungsverbot	davon Ablehnung	davon Einstellung
Pakistan	3	2	2	0	0	0	2	0
Senegal	45	36	24	0	0	0	24	0
Sierra Leone	2	1	1	0	0	0	1	0
Somalia	32	21	21	5	0	6	10	0
Sudan	168	147	137	1	1	1	126	8
Südsudan	12	12	12	0	2	4	6	0
Syrien, Arabische Republik	6	6	6	1	5	0	0	0
Togo	4	4	1	0	0	0	1	0
Tschad	11	10	6	0	0	0	6	0
Tunesien	2	1	1	0	0	0	1	0
Zentralafrikanische Republik	2	2	2	0	0	1	1	0
	932	690	549	12	72	35	409	21

Anlage 4

Her- kunfts- land	Ableh- nung	Ab- schie- bungs- verbot gem. § 60 V Auf- enthG	Ab- schie- bungs- verbot gem. § 60 VII Auf- enthG	aufge- hoben; neuer Be- scheid	Einstel- lung wg. § 33 I, II, § 32a II AsylG	Flücht- lings- schutz gem. § 31 AsylG	kein Ab- schie- bungs- hinder- nis	o.u. ab- gelehnt	Prozes- serledi- gungen	sons- tige Ein- stellung	subsidi- ärer Schutz	Summe
Ägypten	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
Äthio- prien	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Bangla- desch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Burkina Faso	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Côte d'Ivoire	4	0	0	0	1	0	1	3	0	2	0	11
Eritrea	2	0	0	0	2	3	0	0	0	3	7	17
Gambia	5	0	0	0	1	0	4	2	0	0	0	12
Ghana	4	0	0	0	7	0	0	2	0	2	0	15
Guinea	3	0	0	0	2	0	0	3	1	0	0	9
Guinea- Bissau	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Kamerun	10	0	0	0	1	0	2	2	0	2	0	17
Libyen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5
Mali	7	0	0	0	1	0	1	0	0	3	0	12
Marokko	2	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	4

Her- kunfts- land	Ableh- nung	Ab- schie- bungs- verbot gem. § 60 V Auf- enthG	Ab- schie- bungs- verbot gem. § 60 VII Auf- enthG	aufge- hoben; neuer Be- scheid	Einstel- lung wg. § 33 I, II § 32a II AsylG	Flücht- lings- schutz gem. § 31 AsylG	kein Ab- schie- bungs- hinder- nis	o.u. ab- gelehnt	Prozes- serledi- gungen	sons- tige Ein- stellung	subsidi- ärer Schutz	Summe
Niger	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Nigeria	26	0	1	1	3	1	7	9	0	1	0	49
Pakistan	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Senegal	7	0	0	0	11	0	0	0	2	2	0	22
Sierra Leone	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Somalia	4	1	0	0	0	3	1	0	0	1	0	10
Sudan	21	6	0	0	22	0	0	0	2	6	0	57
Südsu- dan	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	4
Syrien, Arabi- sche Re- publik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Togo	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Tschad	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Zentral- afrikani- sche Re- publik	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2
Summe	101	10	1	1	56	8	16	21	6	27	12	259

